

F 27.

Sitzung

der Stadtverordneten-Versammlung

Dienstag, den 21. und Mittwoch, den 22. April 1887.

präcise 6 Uhr Nachmittags.

~~~~~

### Tagesordnung:

1. Mittheilung der Senatsentscheidung vom 20. März c. Nr. 3398.
2. Vorlage des Rechenschaftsberichts der Gemeindebank pro 1886 nebst Protokoll der zur Revision des Rechenschaftsberichtes niedergesetzten Commission und Antrag des Stadtamtes.
3. Vorlage des Ortsstatuts bezüglich der Instandhaltung der Trottoire, der hierzu gestellten Abänderungsanträge und Antrag des Stadtamtes.
4. Vorlage einer neuen Fuhrmannstaxe und Antrag des Stadtamtes.
5. Vorlage des Gesuches des Bemahlschen Pächters Radsing um Ermäßigung der Pacht und Antrag des Stadtamtes.
6. Vorlage des Resultates über den Ausbot der Erhebung der Abbrückengebühren und Antrag des Stadtamtes.
7. Antrag des Stadtamtes auf Erhöhung der zur Anmientung von Kanzelleikräften und Dienern angewiesenen Summe.
8. Vorlage der Beschwerde des Gouvernements-Gefängniß-Comité über das Stadtamt wegen verweigerter Lieferung der Materialien zur Beheizung der Gefängnißwerfstätten und verweigerter Bezahlung der Kosten für das Sägen und Spalten des Holzes und Antrag des Stadtamtes.
9. Vorlage des Rescriptes des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten d. d. 14. Januar c. und Antrag des Stadtamtes.
10. Wahl eines Gliedes in die Commission zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Verbreitung der Kinderpest.

Stadthaupt: Baron Sahn.

Am 60, 213

# Anträge

## des Stadtaamtes zur Tagesordnung.

- ad Pkt. 2. Den von der Mitauschen Stadtgemeindefbank vorgestellten Rechenschaftsbericht derselben pro 1886 bestätigen zu wollen.
- ad Pkt. 3. Das nachstehende Stadtaamtsprojekt eines Ortsstatuts über die Instandhaltung der Trottoire, zu welchem der Herr Polizeimeister seine Zustimmung erklärt hat, bestätigen zu wollen.

## Ortsstatut

### über die Instandhaltung der Trottoire.

#### 1.

Die Instandhaltung der Trottoire bildet eine Verpflichtung der angrenzenden Grundbesitzer und geschieht auf deren Kosten.

#### 2.

Die Bau-Commission setzt unter Genehmigung des Stadtaamtes alljährlich spätestens bis zum 1. Mai die an den Trottoiren vorzunehmenden Remontearbeiten fest. Das Stadtaamt hat hierauf durch die bestehenden Tagesblätter die Hausbesitzer, in deren Grenzen Remontearbeiten an Trottoiren auszuführen sind, aufzufordern, die Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen.

Jeder Hausbesitzer, der die Remontearbeiten selbst ausführen lassen will, hat hierüber binnen 14 Tage von der Publication dem Stadtaamte schriftliche Anzeige zu machen.

Die Aufstellung der auszuführenden Remontearbeiten hat in der Kanzlei des Stadtaamtes zur Einsichtnahme während der Geschäftszeit auszuliegen.

#### 3.

Binnen 6 Wochen a dato der Stadtaamts-Publication müssen die Remontearbeiten von den betreffenden Grundbesitzern auf ihre Kosten ausgeführt sein. Bezüglich derjenigen Hausbesitzer, die keine Anzeige gemacht, oder trotz der Anzeige die Instandsetzungs-Arbeiten nicht oder

unzureichend ausgeführt haben, hat das Stadtamt ohne Weiteres das Recht, durch die Bau-Commission die festgesetzten Reparaturen auf Rechnung der betreffenden Grundbesitzer ausführen zu lassen.

**4.**

Die Kosten der Instandsetzung sind in solchem Falle aus der Stadtcasse vorzustrecken und binnen 4 Wochen a dato der zugestellten Rechnung von den Grundbesitzern voll zur Stadtcasse einzuzahlen. Geschieht solches nicht, so werden die Auslagen, ohne daß wider deren Beträge irgend welche Remonstration oder richterlicher Recurs zulässig ist, als öffentliche liquide Rückstände nebst Zinsen zu 6%, vom Tage der Rechnung ab gerechnet, durch die Polizei beigetrieben.

**5.**

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Publication in Kraft und werden die dawiderhandelnden Personen der gesetzlichen Strafe unterzogen.

ad Pkt. 4. Das nachstehende Stadtamtsprojekt einer Taxe für Tour- und Zeitfahrten der öffentlich ausgestellten Miethequipagen, mit welchem der Herr Polizeimeister einverstanden ist, bestätigen zu wollen.

## Projekt

### einer Taxe für Tour- und Zeitfahrten mit öffentlich ausgestellten Miethequipagen.

Zweispännige.    Einpännige.

**A. Tourfahrten:**

- |                                                                                                                |         |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| 1. Für eine jede Fahrt von irgend welchem Orte der Stadt bis zu einem andern . . .                             | 20 Kop. | 15 Kop. |
| 2. Für eine jede Fahrt von irgend welchem Orte der Stadt bis zum Eisenbahnhofe oder von dort bis in die Stadt: |         |         |
| a) für eine Person . . . . .                                                                                   | 25 "    | 20 "    |
| b) für zwei Personen . . . . .                                                                                 | 30 "    | 25 "    |
| c) für drei und vier Personen . . . . .                                                                        | 35 "    | — "     |

Anmerkung 1. Für das Abholen der Equipagen von deren Standorten tritt keine Taxenerhöhung ein. Für das Warten über 10 Minuten ist der Miethkutscher nach der Zeittaxe zu honoriren.

im Auftrage d. vormaligen

Anmerkung 2. Für Handgepäck tritt keine Tagenerhöhung, wohl aber für ein größeres Gepäck ist ein Zuschuß von 10 Kop. für zweispännige und von 5 Kop. für einspännige Equipagen zu zahlen.

## B. Zeitfahrten.

1. Für die Fahrten in der Stadt und im Umkreise der Stadt auf 3 Werst, sobald der Fuhrmann anhalten und warten muß, wird nach der Tage stundenweise bezahlt, und zwar:

|                                       |    |   |    |   |
|---------------------------------------|----|---|----|---|
| a) für $\frac{1}{4}$ Stunde . . . . . | 25 | „ | 20 | „ |
| b) für $\frac{1}{2}$ Stunde . . . . . | 40 | „ | 30 | „ |
| c) für 1 Stunde . . . . .             | 60 | „ | 40 | „ |

4. Für die folgenden Stunden wird eine Zulage gezahlt:

|                                     |        |   |        |   |
|-------------------------------------|--------|---|--------|---|
| a) für die zweite Stunde . . . . .  | 60     | „ | 40     | „ |
| b) für die dritte Stunde . . . . .  | 55     | „ | 35     | „ |
| c) für die vierte Stunde . . . . .  | 50     | „ | 30     | „ |
| d) für die fünfte Stunde . . . . .  | 40     | „ | 25     | „ |
| e) für die sechste Stunde . . . . . | 35     | „ | 25     | „ |
| f) für den ganzen Tag . . . . .     | 5 Rbl. |   | 3 Rbl. |   |

ad Pkt. 5. Es genehmigen zu wollen, daß dem Pächter des Stadtgütchens Bemahlen von dem Pachtrückstande 400 Rbl. erlassen und die Pacht für Bemahlen für die Zeit vom 17. April 1886 bis dahin 1889 von 1000 Rbl. auf 800 Rbl. jährlich ermäßigt werde, bei Zahlung der vollen Jahres-Pacht von 1000 Rbl. für die 6 letzten Contractjahre.

ad Pkt. 6. Das Angebot des H. Neumann für das Recht der Erhebung der Gebühren für die Passage über die Afloßbrücke und das Uebersetzen mit 4603 Rbl. jährlich vom 1. Mai c. auf 3 Jahre bestätigen zu wollen.

ad Pkt. 7. Die zur Anmuthung von Kanzelleikräften und Dienern des Stadtamtes und der Commissionen assignirten Summe von 1910 Rbl. jährlich um 250 Rbl. jährlich erhöhen und die Dispositon über diese Summe dem Stadtamte überlassen zu wollen.

ad Pkt. 8. Die Forderungen des Kurländischen Gouvernements-Gefängniß-Comités um Ablassung des erforderlichen Materials

zur Beheizung und Beleuchtung der Werkstätten des  
Witauischen Gefängnisses und um Bezahlung der Ausgaben  
für das Sägen und Spalten des zur Beheizung des  
Gefängnisses von der Stadt gelieferten Holzes aus Stadt-  
mitteln aus dem vom Stadtamte vorgelegten gesetzlichen  
Gründen ablehnen zu wollen.

ad Pkt. 9. Die Stadtverordnetenversammlung möge sich dahin aus-  
sprechen, daß für Mitau das Bedürfniß nicht vorliege,  
besondere Regeln für die Dauer der Abwesenheit des Stadt-  
hauptes auf eine kürzere als zweimonatliche Frist zu er-  
lassen.